

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 160

14. Dezember

1916

Bekanntmachung

über phosphorthaltige Mineralien und Gesteine.

Vom 30. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler bezeichnet eine Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor zu fördern.

§ 2. Die gemäß § 1 bezeichnete Stelle ist befugt:

1. auf fremden Grundstücken phosphorthaltige Mineralien und Gesteine aufzufinden und zu gewinnen, sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;

2. die Überlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorthaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen.

§ 3. Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in den Fällen des § 2 für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen eine Entschädigung gewährt.

Im Streitfall wird die Vergütung von einem Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs festgelegt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 4. Kommt über die Ausübung der im § 2 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen der vom Reichskanzler bezeichneten Stelle und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande, oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem das Grundstück oder die Anlagen sich befinden; sie weist die Stelle, soweit erforderlich, in den Bezirk des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde findet Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine ausschließliche Wirkung. Die Landeszentralbehörde kann vorläufige Anordnungen treffen; sie entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 5. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen zur Ausübung der Verordnung treffen. Er kann ferner den Verkehr mit Phosphor und mit phosphorthaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen regeln. Dabei kann bestimmt werden, daß Zu widerhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben dieser Strafe die Vorräte, auf die die Zu widerhandlung sich bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfrich.

Bekanntmachung.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. November 1916 über phosphorthaltige Mineralien und Gesteine (Reichsgesetzbl. S. 1321) ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sonnenburg.

Betr.: Beschlagnahme der Kohlrüben (Erdkohlrüben).

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Die nachstehenden Bekanntmachungen sind alsbald ortssäblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 11. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung

über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wurzen, Boden-, Kohlrüben, Seerüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2. Um den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestwollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzugeben.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestalten.

§ 4. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzugeben.

§ 5. Zulässig sind Veräußerungen an die Reichsläufertoffstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6. Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweiundertfünfzig Kilogramm ihrer Vorräte versütteln.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verflüssigung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freiändigen Eigentumsverlust durch die Reichsläufertoffstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8. Lieber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1–7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Enteignung

§ 9. Erfolgt die Übereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsläufertoffstelle übertragen werden. Beantragt diese die Übereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Rücksicht auf eine Mark für den Bentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die harten Auslagen des Verfahrens trägt der

Besitzer. Den Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einheitspreis zu berücksichtigen.

§ 12. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiwillig überignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Erfolg für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirk zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15. Der Reichskanzler, die Landeszentralkörpern oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralkörpern oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16. Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 18. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlusbestimmungen.

§ 19. Die Landeszentralkörpern erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte besitzt, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, versüßt, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verläuft, kaufst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Schaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Absatz 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralkörper, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

vom 5. Dezember 1916.

Auf Grund des § 19 der Bundesratsbekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1816) wird hiermit bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuß; zuständige Behörde das Groß-, Kreisamt und Gemeinde jeden im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

Kommunalverbände sind die in unserer Bekanntmachung vom 19. Juli 1916, die Kartoffelversorgung betreffend, bezeichneten Verbände.

§ 2. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen haben durch deren Vorstände zu erfolgen.

Darmstadt, den 5. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Dortmund, den 21. November 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

In Beile 3 des § 18 der durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) ergänzten Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak ist hinter „serbischer“ einzufügen:

Berlin, den 21. November 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachrechnung in der Stadt Gießen.

Die in zweijähriger Wiederkehr gesetzlich vorgeschriebene Nachrechnung der im eichamtlichen Verkehr befindlichen Maßgeräte (d. i. Längen- und Flüssigkeitsmaße, Messwerkzeuge für Flüssigkeiten, Dohlmaße, Gewichte und transportable Handwagen bis ausdrücklich 3000 Kilogramm) soll in der Stadt Gießen demnächst beginnen und nach dem untenstehenden Verteilungsplan durchgeführt werden. Eichwichtig sind alle diese Maßgeräte nicht nur im öffentlichen Verkehr, sondern auch im Handelsverkehr, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, sowie diejenigen in fabrikähnlichen Betrieben, wenn sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen. Die Besitzer solcher eichwichtiger Maßgeräte haben dieselben, auch wenn sie schon gesicht und noch richtig sind, dem Groß- Eichamt Gießen vorzulegen. Nachreicht werden alle nachrechnfähigen Gegenstände mit dem Jahreszeichen 15 oder einem älteren, auf Antrag auch diejenigen mit dem Jahreszeichen 16. Die Nachrechnung macht den Besitzern nur unerhebliche Kosten, sofern nicht Reparaturen nötig sind. Beim Groß-Eichamt werden solche Reparaturen nicht mehr ausgeführt. Es muß den Interessenten überlassen bleiben, sie andernweit bei geeigneten Fachleuten ausführen zu lassen.

Die Gegenstände sind in gereinigtem Zustande einzuliefern. Jeder Einlieferer hat dem Eichamt zur Vermeidung von Verlusten und Verwechslungen ein mit seinem Namen versehenes Stückverzeichnis mit einzurichten. (Bordrude sind beim Eichamt kostenlos erhältlich.) Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung der fälligen Gebühren.

Um eine gleichmäßige und rasche Abwicklung des Nachrechnungsgeschäfts zu erreichen, werden hierfür folgende Seiten festgesetzt:

1. Bezirk vom 16. bis 25. Januar 1917
2. Bezirk vom 1. bis 10. Februar 1917
3. Bezirk vom 13. bis 20. Februar 1917
4. Bezirk vom 22. bis 27. Februar 1917 und 1. bis 3. März 1917
5. Bezirk vom 6. bis 15. März 1917
6. Bezirk vom 20. bis 28. März 1917

In gleicher Reihenfolge und angemessenem Abstande wird die polizeiliche Maß- und Gewichtsrevision stattfinden.

Den Interessenten wird empfohlen, die den einzelnen Bezirken zugesetzten Fristen zu bemessen und ihre Gegenstände zunächst am Anfang der einzelnen Zeitschritte, und zwar an den Vormittagen einzuliefern; Nichteinhalten der Fristen hat verzögerte Abfertigung zur Folge.

Solche Maßgeräte, die wegen ihrer Größe oder Festigkeit am Aufstellungsplatz oder aus ähnlichen Gründen nicht zum Eichamt gebracht werden können, werden auf Antrag an ihrem Aufstellungsplatz nachgezählt. Hierfür sind folgende Tage zu Aussicht genommen:

für den 1., 2. und 3. Bezirk der 30. Januar und 21. Februar
für den 4., 5. und 6. Bezirk der 29. und 30. März.

Gießen, den 11. Dezember 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.